# Kirchliches Amtsblatt



# der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

Nr. 1 / 134. Jahrgang

Kassel, 31. Januar 2019

# Inhalt

Kirchengesetze / Verordnungen / Andere		Bekanntmachungen	
Normen  Haushaltsgesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes über die Feststellung des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für die Rechnungsjahre 2018 und 2019 (Nachtragshaushaltsplan 2018) Vom 28. November 2018	2	Wahl der Vorsitzenden sowie der stellvertretenden Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission - § 13 Absatz 2 Arbeitsrechtsregelungsgesetz (ARRG.EKKW)	22
Prüfungsordnung für den kirchenmusikalischen Eignungsnachweis Vom 18. Dezember 2018  Arbeitsrechtliche Regelungen	10	Fuldabrück-Dörnhagen  Außergeltungsetzen eines Dienstsiegels hier: Evangelischer Gesamtverband Fuldabrück-Dörnhagen	<ul><li>23</li><li>24</li></ul>
Entgelterhöhung für Beschäftigte in Diakonie-/ Sozialstationen in verfasst-kirchlicher Trä-	13	Außergeltungsetzen von Dienstsiegeln hier: Evangelische Kirchengemeinde Ober- rieden, Evangelische Kirchengemeinde Un-	
Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission Kurhessen-Waldeck über eine Sicherungs- ordnung im Rahmen der Umsetzung der Be- schlüsse der Landessynode vom 25./26. No- vember 2015	14	terrieden, Evangelische Kirchengemeinde Wendershausen	24 24
Satzungen		Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im europäischen Ausland 2019	24
Bildung des Zweckverbandes Evangelischer Kindertagesstätten im Kirchenkreis Eder	18	Personal- und Stellenangelegenheiten	
Änderung der Satzung des Evangelischen Stadt- kirchenkreises Kassel	20	Personalia. Pfarrstellenausschreibungen.	25 26
Urkunden		Nichtamtlicher Teil	
Urkunde über die Aufhebung der 2. Pfarrstelle Ebsdorf (Pfarrstelle mit halbem Dienstauf- trag), Kirchenkreis Marburg, gemäß Artikel 51 Absatz 4 der Grundordnung der Evange- lischen Kirche von Kurhessen-Waldeck	21	Stellenausschreibungen der Diakonie Hessen  Vorsitzende des Vorstandes (m/w/d) der Diakonie Hessen	<ul><li>27</li><li>27</li></ul>
Zweiter Nachtrag zur Urkunde über die Vereini- gung der Evangelischen Kirchengemeinden Hellstein, Schlierbach und Udenhain vom	21		

# Kirchengesetze / Verordnungen / Andere Normen

Haushaltsgesetz
zur Änderung des Haushaltsgesetzes
über die Feststellung des
Haushaltsplanes der Evangelischen
Kirche von Kurhessen-Waldeck für die
Rechnungsjahre 2018 und 2019
(Nachtragshaushaltsplan 2018)
Vom 28. November 2018

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Haushaltsgesetz
zur Änderung des Haushaltsgesetzes
über die Feststellung des
Haushaltsplanes der Evangelischen
Kirche von Kurhessen-Waldeck für die
Rechnungsjahre 2018 und 2019
(Nachtragshaushaltsplan 2018)

Vom 28. November 2018

#### § 1

Das Haushaltsgesetz für die Jahre 2018 und 2019 vom 29. November 2017 (KABI. 2018 S. 8) wird für das Rechnungsjahr 2018 wie folgt geändert:

a) § 1 wird wie folgt geändert:

im ERGEBNISHAUSHALT

	Rechnungsjahr 2018
Die Summe der Erträge und	
Aufwendungen von bisher	250.294.000,00 Euro
erhöht sich um	13.685.000,00 Euro
auf nunmehr	263.979.000,00 Euro

im INVESTITIONS- UND FINANZIERUNGS-HAUSHALT

	Rechnungsjahr 2018
Die Summe der Erträge und Aufwendungen von bisher	1.579.706,00 Euro
erhöht sich um	1.157.800,00 Euro
auf nunmehr	2.737.506,00 Euro

b) § 3 Absatz 4 Satz 5 wird wie folgt geändert:

Als zusätzliche Personalzuweisung werden

für Verwaltungsassistenzen in

Kooperationsräumen 2.164.500,00 Euro

für die Ausstattung der Dekanatssekretariate mit Vollzeit-

stellen 500.000,00 Euro

festgesetzt.

c) § 3 Absatz 6 Satz 3 und 4 werden wie folgt geändert:

Für Kindertagesstätten in

2018 5.792.400,00 Euro.

Davon entfallen auf das Grundbudget nach § 21b Ab-

satz 1 AVO-FZuwG 4.629.530,00 Euro

und die Mittel für besondere Anforderungen nach § 21b

Absatz 4 AVO-FZuwG 1.162.870,00 Euro.

§ 2

Dieses Haushaltsgesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

Vorstehendes Haushaltsgesetz wird hiermit verkündet.

Kassel, den 13. Dezember 2018

Dr. Hein Bischof

# Nachtragshaushaltsplan 2018 der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck Ergebnishaushalt - Landeskirchlicher Teil

	Planung 2018 alt in Euro	Planung 2018 neu in Euro	Differenz in Euro
Einzelplan 0 - Allg	gemeine Kirchliche	Dienste	
0110			
Gottesdienst			
I. Erträge	0,00	0,00	0,00
II. Aufwendungen	20.000,00	30.500,00	10.500,00
III. SALDO Erträge-Aufwendungen (Budget)	20.000,00	30.500,00	10.500,00
0510			
Gemeindepfarrdienst			
I. Erträge	-2.020.000,00	-2.020.000,00	0,00
II. Aufwendungen	39.533.500,00	39.569.200,00	35.700,00
III. SALDO Erträge-Aufwendungen (Budget)	37.513.500,00	37.549.200,00	35.700,00
0610 und 0620	-		
Theologiestudium und theol. Nachwuchsgewinnung			
I. Erträge	0,00	0,00	0,00
II. Aufwendungen	382.500,00	362.500,00	-20.000,00
III. SALDO Erträge-Aufwendungen (Budget)	382.500,00	362.500,00	-20.000,00
0622			
Hans-von-Soden-Institut			
I. Erträge	0,00	0,00	0,00
II. Aufwendungen	268.500,00	208.500,00	-60.000,00
III. SALDO Erträge-Aufwendungen (Budget)	268.500,00	208.500,00	-60.000,00
0630 und 0680			
Aus- und Fortbildungsdienst			
(u. a. Ev. Studienseminar und Theol. Prüfung)			
I. Erträge	0,00	0,00	0,00
II. Aufwendungen	1.919.100,00	1.869.100,00	-50.000,00
III. SALDO Erträge-Aufwendungen (Budget)	1.919.100,00	1.869.100,00	-50.000,00
Zwischensumme Einzelplan 0			
Allgemeine Kirchliche Dienste			
I. Erträge	-2.020.000,00	-2.020.000,00	0,00
II. Aufwendungen	42.123.600,00	42.039.800,00	-83.800,00
III. SALDO Erträge-Aufwendungen (Budget)	40.103.600,00	40.019.800,00	-83.800,00
·	sondere Kirchliche l	Dienste	
1200			
Studentenpfarrämter			
I. Erträge	-77.200,00	-77.200,00	0,00
II. Aufwendungen	448.950,00	463.950,00	15.000,00
III. SALDO Erträge-Aufwendungen (Budget)	371.750,00	386.750,00	15.000,00

4

	Planung 2018 alt in Euro	Planung 2018 neu in Euro	Differenz in Euro
Zwischensumme Einzelplan 3			
Ökumene, Weltmission, Entwicklungshilfe			
I. Erträge	-1.314.000,00	-1.314.000,00	0,00
II. Aufwendungen	3.810.100,00	4.133.700,00	323.600,00
III. SALDO Erträge-Aufwendungen (Budget)	2.496.100,00	2.819.700,00	323.600,00
Einzelplan 5 - Bildu	ingswesen und Wiss	enschaft	
5110			
Schulen			
I. Erträge	-5.440.200,00	-5.440.200,00	0,00
II. Aufwendungen	5.920.450,00	6.111.450,00	191.000,00
III. SALDO Erträge-Aufwendungen (Budget)	480.250,00	671.250,00	191.000,00
5221			
Tagungsstätte Hofgeismar			
I. Erträge	0,00	0,00	0,00
II. Aufwendungen	244.700,00	394.700,00	150.000,00
III. SALDO Erträge-Aufwendungen (Budget)	244.700,00	394.700,00	150.000,00
5290			
Sonstige Erwachsenenbildung			
I. Erträge	0,00	0,00	0,00
II. Aufwendungen	146.600,00	141.600,00	-5.000,00
III. SALDO Erträge-Aufwendungen (Budget)	146.600,00	141.600,00	-5.000,00
Zwischensumme Einzelplan 5			
Bildungswesen und Wissenschaft			
I. Erträge	-5.440.200,00	-5.440.200,00	0,00
II. Aufwendungen	6.311.750,00	6.647.750,00	336.000,00
III. SALDO Erträge-Aufwendungen (Budget)	871.550,00	1.207.550,00	336.000,00
Einzelplan 7 - Rechtsetzung, I	eitung und Verwal	tung, Rechtsschutz	
7600		······ <b>s</b> ,	
Landeskirchenamt/ Gesamtkirchliche Aufgaben			
I. Erträge	-392.000,00	-392.000,00	0,00
II. Aufwendungen	14.802.300,00	14.683.300,00	-119.000,00
III. SALDO Erträge-Aufwendungen (Budget)	14.410.300,00	14.291.300,00	-119.000,00
7625	· · ·	·	<u> </u>
Archiv der Landeskirche			
I. Erträge	-20.000,00	-20.000,00	0,00
II. Aufwendungen	378.000,00	366.000,00	-12.000,00
III. SALDO Erträge-Aufwendungen (Budget)	358.000,00	346.000,00	-12.000,00
7690		· .	
Beauftragter am Sitz der Landesregierung			
I. Erträge	0,00	0,00	0,00
II. Aufwendungen	168.000,00	222.900,00	54.900,00
III. SALDO Erträge-Aufwendungen (Budget)	168.000,00	222.900,00	54.900,00

0,00

-27.638.000,00

0,00

-27.861.000,00

0,00

-223.000,00

II. Aufwendungen

III. SALDO Erträge-Aufwendungen (Budget)

	Planung 2018 alt in Euro	Planung 2018 neu in Euro	Differenz in Euro
9420			
Abwicklung ldkl. Sonderhaushalt			
I. Erträge	0,00	0,00	0,00
II. Aufwendungen	395.000,00	375.000,00	-20.000,00
III. SALDO Erträge-Aufwendungen (Budget)	395.000,00	375.000,00	-20.000,00
9500			
Versorgung			
I. Erträge	-26.600.000,00	-28.975.000,00	-2.375.000,00
II. Aufwendungen	50.700.000,00	58.350.000,00	7.650.000,00
III. SALDO Erträge-Aufwendungen (Budget)	24.100.000,00	29.375.000,00	5.275.000,00
Zwischensumme Einzelplan 9			
Allgemeine Finanzwirtschaft			
I. Erträge	-142.288.000,00	-150.367.000,00	-8.079.000,00
II. Aufwendungen	54.591.750,00	62.289.650,00	7.697.900,00
III. SALDO Erträge-Aufwendungen (Budget)	-87.696.250,00	-88.077.350,00	-381.100,00
Gesamtplan Ergebnisha	aushalt - Landeskiro	chlicher Teil	
I. Erträge	-162.152.000,00	-170.381.000,00	-8.229.000,00
II. Aufwendungen	162.152.000,00	170.381.000,00	8.229.000,00
III. SALDO Erträge-Aufwendungen (Budget)	0,00	0,00	0,00

# Ergebnishaushalt - Gemeindlicher Teil

	Planung 2018 alt in Euro	Planung 2018 neu in Euro	Differenz in Euro
9900			
Kirchensteuer			
I. Erträge	-87.800.000,00	-93.256.000,00	-5.456.000,00
II. Aufwendungen	2.800.000,00	2.772.500,00	-27.500,00
III. SALDO Erträge-Aufwendungen (Budget)	-85.000.000,00	-90.483.500,00	-5.483.500,00
a) Zuweisungen Kirchengemeinden und Kir- chenkreise für Grundbudgets, Grundzuwei- sung und Personalzuweisung			
I. Erträge	0,00	0,00	0,00
II. Aufwendungen	39.867.000,00	40.154.500,00	287.500,00
III. SALDO Erträge-Aufwendungen (Budget)	39.867.000,00	40.154.500,00	287.500,00
b) Diakoniezuweisung			
I. Erträge	0,00	0,00	0,00
II. Aufwendungen	7.737.900,00	8.767.900,00	1.030.000,00
III. SALDO Erträge-Aufwendungen (Budget)	7.737.900,00	8.767.900,00	1.030.000,00

	Planung 2018 alt in Euro	Planung 2018 neu in Euro	Differenz in Euro
c) Zuweisungen Kirchengemeinden und Kir- chenkreise für Gebäudemanagement	III 2010	24.0	2010
I. Erträge	0,00	0,00	0,00
II. Aufwendungen	14.600.000,00	14.600.000,00	0,00
III. SALDO Erträge-Aufwendungen (Budget)	14.600.000,00	14.600.000,00	0,00
d) Zentrale Baumittel (Gemeindliche Baubeihilfen, Energiesparfonds)			
I. Erträge	0,00	0,00	0,00
II. Aufwendungen	9.546.000,00	9.546.000,00	0,00
III. SALDO Erträge-Aufwendungen (Budget)	9.546.000,00	9.546.000,00	0,00
e) Vorwegabzüge Personalkosten			
I. Erträge	-250.000,00	-250.000,00	0,00
II. Aufwendungen	2.103.700,00	2.191.700,00	88.000,00
III. SALDO Erträge-Aufwendungen (Budget)	1.853.700,00	1.941.700,00	88.000,00
f) Vorwegabzüge verschiedene Sachkosten			
I. Erträge	-21.000,00	-21.000,00	0,00
II. Aufwendungen	3.740.000,00	3.695.000,00	-45.000,00
III. SALDO Erträge-Aufwendungen (Budget)	3.719.000,00	3.674.000,00	-45.000,00
g) Sonstige Vorwegabzüge			
I. Erträge	-71.000,00	-71.000,00	0,00
II. Aufwendungen	624.400,00	624.400,00	0,00
III. SALDO Erträge-Aufwendungen (Budget)	553.400,00	553.400,00	0,00
h) Rücklage/Sondervermögen Gemeindlicher Teil			
I. Erträge	0,00	0,00	0,00
II. Aufwendungen	7.123.000,00	5.971.000,00	-1.152.000,00
III. SALDO Erträge-Aufwendungen (Budget)	7.123.000,00	5.971.000,00	-1.152.000,00
i) Beteiligung an Versorgung			
I. Erträge	0,00	0,00	0,00
II. Aufwendungen	0,00	5.275.000,00	5.275.000,00
III. SALDO Erträge-Aufwendungen (Budget)	0,00	5.275.000,00	5.275.000,00
Gesamtplan Ergebni			<b></b>
I. Erträge	-88.142.000,00	-93.598.000,00	-5.456.000,00
II. Aufwendungen	88.142.000,00	93.598.000,00	5.456.000,00

0,00

0,00

0,00

III. SALDO Erträge-Aufwendungen (Budget)

# Zusammenstellung

	Planung 2018 alt in Euro	Planung 2018 neu in Euro	Differenz in Euro
Summe Landeskirchlicher Teil			
I. Erträge	-162.152.000,00	-170.381.000,00	-8.229.000,00
II. Aufwendungen	162.152.000,00	170.381.000,00	8.229.000,00
III. SALDO Erträge-Aufwendungen (Budget)	0,00	0,00	0,00
Summe Gemeindlicher Teil			
I. Erträge	-88.142.000,00	-93.598.000,00	-5.456.000,00
II. Aufwendungen	88.142.000,00	93.598.000,00	5.456.000,00
III. SALDO Erträge-Aufwendungen (Budget)	0,00	0,00	0,00
Gesamtsumme			
I. Erträge	-250.294.000,00	-263.979.000,00	-13.685.000,00
II. Aufwendungen	250.294.000,00	263.979.000,00	13.685.000,00
III. SALDO Erträge-Aufwendungen (Budget)	0,00	0,00	0,00

# **Investitions- und Finanzierungshaushalt**

	Planung 2018 alt in Euro	Planung 2018 neu in Euro	Differenz in Euro
B810008002			
Sanierung Friedrich-Naumann-Straße 25, Kassel			
I. Entnahme Baurücklage	0,00	-110.000,00	-110.000,00
II. Aufwendungen	0,00	110.000,00	110.000,00
III. SALDO Entnahme-Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
B810060001			
Projektentwicklung Katharina-von-Bora Schule, Oberissigheim			
I. Entnahme Baurücklage	0,00	-50.000,00	-50.000,00
II. Aufwendungen	0,00	50.000,00	50.000,00
III. SALDO Entnahme-Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
B810042001			
Vorplanungskosten Jugendbildungsstätte Frauenberg, Bad Hersfeld			
I. Entnahme Baurücklage	0,00	-50.000,00	-50.000,00
II. Aufwendungen	0,00	50.000,00	50.000,00
III. SALDO Entnahme-Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
B810062002			
Sanierung Ziegelhaus, Melanchthonschule Steinatal, Willingshausen			
I. Entnahme Baurücklage	0,00	-265.800,00	-265.800,00
II. Aufwendungen	0,00	265.800,00	265.800,00
III. SALDO Entnahme-Aufwendungen	0,00	0,00	0,00

	Planung 2018 alt in Euro	Planung 2018 neu in Euro	Differenz in Euro
B810062003			
Haustechnische Anlagen (Heizung + BHKW) Melanchthonschule Steinatal, Willingshausen			
I. Entnahme Baurücklage	0,00	-216.000,00	-216.000,00
II. Aufwendungen	0,00	216.000,00	216.000,00
III. SALDO Entnahme-Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
B810020000			
Ankauf Nordshäuser Straße 24a und Sanierung, Kassel			
I. Entnahme Baurücklage	0,00	-466.000,00	-466.000,00
II. Aufwendungen	0,00	466.000,00	466.000,00
III. SALDO Entnahme-Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
Summe Investitions- und Finanzierungs- haushalt			
I. Entnahme Baurücklage	0,00	-1.157.800,00	-1.157.800,00
II. Aufwendungen	0,00	1.157.800,00	1.157.800,00
III. SALDO Entnahme-Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
Gesamtplan Investition	ns- und Finanzierur	noshanshalt	
I. Erträge	-1.579.706,00	-2.737.506,00	-1.157.800,00
II. Aufwendungen	1.579.706,00	2.737.506,00	1.157.800,00
III. SALDO Erträge-Aufwendungen	0,00	0,00	0,00

\* \* \*

# Prüfungsordnung für den kirchenmusikalischen Eignungsnachweis Vom 18. Dezember 2018

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat gemäß § 8 des Kirchengesetzes zur Ordnung des kirchenmusikalischen Dienstes in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Kirchenmusikgesetz) vom 27. April 2007, KABI. S. 106, in Verbindung mit Artikel 139 Absatz 1 Buchstabe g) der Grundordnung vom 22. Mai 1967 (KABI. S. 19) am 18. Dezember 2018 die folgende Ordnung erlassen:

# Prüfungsordnung für den kirchenmusikalischen Eignungsnachweis

Vom 18. Dezember 2018

#### § 1 Ziel der Prüfung zum kirchenmusikalischen Eignungsnachweis

Die Prüfung zum kirchenmusikalischen Eignungsnachweis dient dem Nachweis grundlegender Kennt-

nisse und Fähigkeiten für den nebenberuflichen kirchenmusikalischen Dienst.

# § 2 Anmeldung zur Prüfung

Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt schriftlich bei der Kirchenmusikalischen Fortbildungsstätte Schlüchtern. Aus der Anmeldung muss hervorgehen, in welchem Fach der Eignungsnachweis angestrebt wird. Mit der Anmeldung sind vorzulegen:

- Lebenslauf mit Lichtbild mit besonderer Berücksichtigung des musikalischen Werdeganges,
- Zeugnisse von Ausbildungsinstituten bei anzuerkennenden Prüfungsleistungen.
- 3. Bei der Anmeldung zum Eignungsnachweis Gottesdienstliches Instrumentalspiel: eine Repertoireliste von 20 Liedbegleitungen.

#### § 3 Gebühren

Die Prüfungsgebühr wird vom Landeskirchenamt (Dezernat Theologisches Personal und Gemeindeentwicklung) festgesetzt und im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. Die Prüfungsgebühr ist vor Beginn der

Prüfung zu entrichten; bei Rücktritt von der Prüfung erfolgt keine Rückzahlung.

#### § 4 Prüfungsanforderungen

- (1) Der Eignungsnachweis kann in den Bereichen Gottesdienstliches Instrumentalspiel (Schwerpunkt Orgel, Klavier/Keyboard oder Gitarre), Chorleitung (Schwerpunkt Klassik oder Popularmusik), Kinderchorleitung und Posaunenchorleitung abgelegt werden
- (2) Die Prüfung zum Eignungsnachweis setzt sich aus den Basisfächern Musiktheorie, Gehörbildung, Gottesdienstkunde und Gesangbuchkunde und den fachspezifischen Fächern der jeweiligen Eignungsnachweise zusammen.
- (3) Die Prüfungen in den Basisfächern und den fachspezifischen Fächern der jeweiligen Eignungsnachweise können getrennt voneinander abgelegt werden. Bestandene Basisfächer werden bei Prüfungen in weiteren Eignungsnachweisen anerkannt.

#### § 5

#### Prüfungsanforderungen für die Basisfächer

1. Musiktheorie

Mündliche oder schriftliche Prüfung

- a) Kenntnis von Intervallen
- b) Kenntnis von Tonleitern
- c) Kenntnis von gebräuchlichen Akkorden und ihren Umkehrungen

Praktische Prüfung

- d) Wiedergabe von notierten Rhythmen
- 2. Gehörbildung

Mündliche oder schriftliche Prüfung

- a) Bestimmen von Intervallen
- b) Bestimmen von Akkorden

Praktische Prüfung

- c) Singen von Intervallen
- d) Nachklopfen von Rhythmen
- 3. Gottesdienstkunde

Mündliche Prüfung (5 Minuten) oder schriftliche Prüfung

- Kenntnis der aktuellen Gottesdienstordnungen
- Musikalische Gestaltungsmöglichkeiten im Gottesdienst
- c) Kenntnis des Kirchenjahres
- 4. Gesangbuchkunde

Mündliche Prüfung (5 Minuten) oder schriftliche Prüfung

- a) Aufbau des EG und des EGplus
- b) Singen von Kirchenliedern und liturgischen Weisen

#### § 6

# Prüfungsanforderungen für den Eignungsnachweis Gottesdienstliches Instrumentalspiel

Der Eignungsnachweis Gottesdienstliches Instrumentalspiel kann mit den Schwerpunkten Orgel, Klavier/ Keyboard oder Gitarre abgelegt werden.

1. Gottesdienstliches Instrumentalspiel *Praktische Prüfung* 

- a) Spielen eines Gottesdienstes
- b) Begleiten der liturgischen Stücke des Abendmahls
- Begleiten von Liedern aus einer Repertoireliste
- 2. Literaturkunde/Stilkunde

Mündliche Prüfung (5 Minuten) oder schriftliche Prüfung

a) Überblick über die Literatur für den gottesdienstlichen Gebrauch

Bei Wahl des Schwerpunkts Orgel:

b) Kenntnis der wichtigsten Formen und Komponistinnen und Komponisten

Bei Wahl des Schwerpunkts Klavier/Keyboard oder Gitarre:

b) Kenntnis der wichtigsten Stilbereiche und Künstlerinnen und Künstler

Bei Wahl des Schwerpunkts Orgel:

Orgelkunde

Mündliche Prüfung (5 Minuten) oder schriftliche Prüfung

- a) Kenntnis der wichtigsten Registergruppen nach Bauart und Klang
- b) Grundlagen des Registrierens

Bei Wahl des Schwerpunkts Klavier/Keyboard oder Gitarre:

3. Tontechnik

Mündliche Prüfung (5 Minuten) oder schriftliche Prüfung

Grundlagen der Funktionsweise und Bedienung eines Verstärkers/einer Beschallungsanlage

# § 7 Prüfungsanforderungen für den Eignungsnachweis Chorleitung

Der Eignungsnachweis Chorleitung kann mit den Schwerpunkten Klassik oder Popularmusik abgelegt werden.

1. Chorleitung

Praktische Prüfung (30 Minuten)

- a) Einsingen des Chores
- b) Einstudieren und Dirigieren eines vorgegebenen einfachen Chorstückes

2. Singen

Praktische Prüfung (5 Minuten)

Singen von Chorstimmen

3. Theorie der Chorleitung

Mündliche Prüfung (5 Minuten) oder schriftliche Prüfung

Aufführungspraktische Grundlagen

4. Chorliteraturkunde

Mündliche Prüfung (5 Minuten) oder schriftliche Prüfung

- a) Kenntnis der wichtigsten Formen und Komponistinnen und Komponisten
- b) Überblick über die Literatur für den gottesdienstlichen Gebrauch

#### § 8

# Prüfungsanforderungen für den Eignungsnachweis Kinderchorleitung

1. Kinderchorleitung

Praktische Prüfung (30 Minuten)

- a) Einsingen des Kinderchores
- b) Einstudieren und Dirigieren eines vorgegebenen einfachen ein- oder mehrstimmigen Kinderchorliedes
- 2. Singen

Praktische Prüfung (5 Minuten)

Singen von Chorstimmen

3. Theorie der Kinderchorleitung

Mündliche Prüfung (5 Minuten) oder schriftliche Prüfung

Praktische und pädagogische Aspekte des Singens mit Kindern

4. Kinderchorliteraturkunde

Mündliche Prüfung (5 Minuten) oder schriftliche Prüfung

- a) Kenntnis der wichtigsten Formen und Komponistinnen und Komponisten
- Überblick über die Literatur für den gottesdienstlichen Gebrauch

#### 89

## Prüfungsanforderungen für den Eignungsnachweis Posaunenchorleitung

1. Posaunenchorleitung

Praktische Prüfung (30 Minuten)

- a) Einblasen des Posaunenchores
- b) Einstudieren und Dirigieren eines vorgegebenen einfachen Bläserstückes
- 2. Blechblasinstrument

Praktische Prüfung (10 Minuten)

- a) Spielen von Tonleitern
- b) Spielen von Einzelstimmen
- c) Spielen von Kirchenliedern

3. Theorie der Posaunenchorleitung

Mündliche Prüfung (5 Minuten) oder schriftliche Prüfung

Aufführungspraktische Grundlagen

4. Posaunenchorliteraturkunde

Mündliche Prüfung (5 Minuten) oder schriftliche Prüfung

- a) Kenntnis der wichtigsten Formen und Komponistinnen und Komponisten
- b) Überblick über die Literatur für den gottesdienstlichen Gebrauch

#### § 10 Prüfungskommissionen

- (1) Die Prüfungen zum Eignungsnachweis werden von Fachprüferinnen und Fachprüfern unter der Leitung der Landeskirchenmusikdirektorin oder des Landeskirchenmusikdirektors abgenommen. Alle Prüfenden sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (2) Die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor kann eine hauptberufliche Kirchenmusikerin oder einen hauptberuflichen Kirchenmusiker mit ihrer oder seiner Vertretung beauftragen.
- (3) Für die Prüfungen in den Einzelfächern werden Prüfungskommissionen wie folgt gebildet:
- In den Einzelfächern Gottesdienstliches Instrumentalspiel, Chorleitung, Kinderchorleitung und Posaunenchorleitung: Drei Prüferinnen oder Prüfer
- 2. In allen übrigen Einzelfächern: Zwei Prüferinnen oder Prüfer.
- (4) Die in den §§ 5 bis 9 festgelegten Prüfungszeiten für mündliche oder praktische Einzelprüfungen stellen Richtwerte für regelmäßige Prüfungszeiten dar, Abweichungen durch die Prüfungskommissionen sind zulässig.
- (5) Über den Verlauf jeder Einzelprüfung wird ein Protokoll angefertigt. Es enthält den Namen der Bewerberin oder des Bewerbers, der Prüfenden, Prüfungsort und Datum, die Prüfungsgegenstände und deren Bewertungen sowie die Unterschriften der Prüferinnen und Prüfer.

# § 11 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungen in den Einzelfächern werden als "bestanden" oder "nicht bestanden" gewertet.
- (2) Ein Eignungsnachweis ist bestanden, wenn alle Einzelfächer bestanden sind.
- (3) Wurde die Prüfung in einem Einzelfach nicht bestanden, so kann dieses bei einem zweiten Prüfungstermin wiederholt werden; dieser darf nicht später als zwölf Monate nach dem ersten Prüfungstermin liegen.
- (4) Bei überdurchschnittlichen Leistungen kann bei Einzelfächern oder für den gesamten Eignungsnach-

weis "mit Auszeichnung bestanden" angemerkt werden

# § 12 Zeugnis

- (1) Über jeden bestandenen Eignungsnachweis wird ein Zeugnis ausgestellt, das von der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor unterzeichnet wird.
- (2) Das Zeugnis enthält die Auflistung der Einzelfächer des jeweiligen Eignungsnachweises.

## § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die in der Landeskirche geltende Prüfungsordnung für den Eignungsnachweis (gültig ab 1. Januar 1999) außer Kraft.

Wird in Kirchengesetzen und Verordnungen auf Bestimmungen früherer Fassungen der Prüfungsordnung für den Eignungsnachweis verwiesen, so treten an deren Stelle die Bestimmungen dieser Ordnung.

Vorstehender Beschluss wird hiermit bekannt gegeben.

Kassel, den 20. Dezember 2018 Landeskirchenamt

Dr. Wellert

Landeskirchenrätin

\* \* \*

# Arbeitsrechtliche Regelungen

# Entgelterhöhung für Beschäftigte in Diakonie-/Sozialstationen in verfasst-kirchlicher Trägerschaft (Anlage 19 AVR.KW)

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat in ihrer Sitzung am 13. Dezember 2018 folgende Regelung beschlossen:

#### I. Entgeltsteigerungen

Für kirchliche Beschäftigte in Diakonie-/Sozialstationen (Anlage 19 AVR.KW) finden die AVR.KW mit folgenden Änderungen Anwendung:

- Die Tabellenwerte der Anlage 2 AVR.KW für Diakoniestationen in der seit 1. Dezember 2017 geltenden Fassung werden zum 1. Februar 2019 um 5,3 % erhöht. Diese Entgeltsteigerung setzt sich wie folgt zusammen:
  - a) lineare Erhöhung um 2,8 %,
  - b) weitere Erhöhung um 2,5 % zum Ausgleich der Differenz der bisherigen Tabellenwerte für die ambulante Pflege zu denen der stationären Pflege.
- 2. Die weiteren Entgelttabellen, die sich unmittelbar aus Anlage 2 AVR.KW ableiten, werden ab 1. Februar 2019 entsprechend Ziffer 1 erhöht (Anlage 9 AVR.KW).
- 3. Die Ausbildungsentgelte der Anlage 10a AVR.KW für Diakoniestationen werden ab 1. Februar 2019 entsprechend Ziffer 1a um 2,8 % erhöht.

- II. Anrechnung der Entgeltsteigerungen
  - Entgeltsteigerungen der ARK.DH für Beschäftigte in Diakonie-/Sozialstationen im Jahr 2019 werden für die kirchlichen Beschäftigten in Diakonie-/Sozialstationen übernommen.
  - 2. Die unter Ziffer I 1 Buchstabe a) genannte lineare Entgeltsteigerung wird bis zur Höhe von 2,5 % auf eine lineare Entgelterhöhung nach Ziffer II 1 angerechnet.
  - 3. Die unter Ziffer I 1 Buchstabe b) genannte weitere Entgeltsteigerung wird bis zur vollen Höhe auf eine entsprechende Entgelterhöhung zur Verringerung der Differenz der Entgelte in ambulanter und stationärer Pflege angerechnet.

#### III. Geltungsdauer

Über die in Ziffern I und II genannten Entgeltsteigerungen hinaus werden vor Ablauf des 31. Dezember 2019 keine weiteren Entgeltverhandlungen für die Beschäftigten der Diakonie-/Sozialstationen in Trägerschaft kirchlicher Körperschaften geführt.

#### IV. Pflegemindestlohn

Sofern Beschäftigten der EG S 2 aufgrund der Entgelttabelle ein Entgelt unterhalb des jeweils geltenden gesetzlichen Pflegemindestlohns zustehen würde, erhalten sie stattdessen den gesetzlichen Pflegemindestlohn.

#### V. Jahressonderzahlung

Anlage 14 AVR.KW Absatz 5 letzter Spiegelstrich findet für die Diakoniestationen in Trägerschaft einer kirchlichen Körperschaft auch für die

Ermittlung der zweiten Hälfte der Jahressonderzahlung der Kalenderjahre 2018 und 2019 Anwendung.

#### VI. Inkrafttreten

Die Regelungen treten zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Der Beschluss wird gemäß § 4 Absatz 3 ARRG.EKKW veröffentlicht.

Kassel, den 17. Dezember 2018 Landeskirchenamt
Dr. Wellert
Landeskirchenrätin

\* \* \*

# Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission Kurhessen-Waldeck über eine Sicherungsordnung im Rahmen der Umsetzung der Beschlüsse der Landessynode vom 25./26. November 2015

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat in ihrer Sitzung am 13. Dezember 2018 folgende Arbeitsrechtliche Regelung beschlossen:

# Sicherungsordnung

Vom 13. Dezember 2018

#### Präambel

Kirchlicher Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt und auf ihn ausgerichtet. Jeder in seinem Dienst wirkt an der Erfüllung des Auftrages der Kirche mit. Diese Zielsetzung verlangt eine vertrauensvolle Zusammenarbeit aller im kirchlichen Dienst Tätigen. Sie bilden ohne Rücksicht auf ihre Tätigkeit und Stellung eine Dienstgemeinschaft.

Aufgrund der Beschlüsse der zwölften Tagung der 12. Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 25. und 26. November 2015 "Volkskirche qualitativ weiter entwickeln" werden Schließungen, Einschränkung (in jeder Form), Verlegung oder Zusammenlegung von Dienststellen an einen anderen Ort (Sitzwechsel) zur Personalreduzierung erforderlich. Für die hiervon betroffenen privatrechtlich Beschäftigten der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und ihrer Untergliederungen wird zum Ausgleich und zur Milderung von beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Nachteilen nachfolgende arbeitsrechtliche Regelung getroffen.

#### § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für alle Mitarbeitenden im Anwendungsbereich des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes

der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, sofern der sachliche Anwendungsbereich eröffnet ist.

(2) Diese Ordnung gilt für Stellen oder Stellenanteile, die von einem Ab- oder Umbau im Rahmen der Umsetzung der Beschlüsse der Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 25. und 26. November 2015 zur Einsparung von 25 % der Personalkosten betroffen sind.

Sie gilt nicht für Stellen, die zu weniger als 25 % aus Kirchensteuermitteln finanziert werden, Stellen von pädagogischen Mitarbeitenden in Kindertagesstätten sowie für Stellen in Diakonie- und Sozialstationen, auf denen Aufgaben wahrgenommen werden, für die nach Leistung bestimmte und auf Kostendeckung zielende Entgelte mit Sozialleistungsträgern vereinbart werden (§ 5 Absatz 4 DiakG).

(3) Diese arbeitsrechtliche Regelung gilt für bis zum 31.12.2026 begonnene Maßnahmen und getroffene Vereinbarungen, auch wenn diese in die Zukunft wirken.

# § 2 Einbeziehung der Mitarbeitenden und der Mitarbeitervertretung

Soll ein bestimmter Arbeitsbereich bei einem Anstellungsträger aufgegeben oder eingeschränkt werden, so ist dies den hiervon betroffenen Mitarbeitenden unverzüglich nach dem entsprechenden Beschluss des Entscheidungsorgans des Anstellungsträgers mitzuteilen, um eine Weiterbeschäftigung der Mitarbeitenden im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu ermöglichen. Der Anstellungsträger hat die zuständige Mitarbeitervertretung rechtzeitig und umfassend über eine vorgesehene Maßnahme und deren Auswirkungen zu unterrichten.

Die Beteiligungsrechte nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz sind zu beachten.

#### § 3 Arbeitsplatzsicherung

- (1) Bei der Aufgabe oder Einschränkung einer Arbeitsstelle ist der Anstellungsträger verpflichtet, den hiervon betroffenen Mitarbeitenden nach Maßgabe der folgenden Vorschriften einen Arbeitsplatz zu sichern
- (2) Der Anstellungsträger ist verpflichtet, der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter einen mindestens gleichwertigen Arbeitsplatz anzubieten. Ein Arbeitsplatz ist gleichwertig, wenn sich durch die neue Tätigkeit die bisherige Eingruppierung und die bisherige Stufenzuordnung nicht ändert und die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter in der neuen Tätigkeit im bisherigen Umfang beschäftigt bleibt. Bei dem Angebot eines gleichwertigen Arbeitsplatzes bei demselben Anstellungsträger gilt folgende Reihenfolge:
- a) Arbeitsplatz in derselben Dienststelle oder Einrichtung an demselben Ort,
- b) Arbeitsplatz in einer Dienststelle oder Einrichtung mit demselben Aufgabengebiet an einem anderen Ort oder in einer Dienststelle oder Ein-

- richtung mit anderem Aufgabengebiet an demselben Ort.
- Arbeitsplatz in einer Dienststelle oder Einrichtung mit einem anderen Aufgabengebiet an einem anderen Ort.

Von der vorstehenden Reihenfolge kann im Einvernehmen mit der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter abgewichen werden.

- (3) Kann der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter kein gleichwertiger Arbeitsplatz im Sinne des Absatzes 2 zur Verfügung gestellt werden, ist der Anstellungsträger verpflichtet, ihm oder ihr einen anderen Arbeitsplatz anzubieten. Die spätere Bewerbung um einen gleichwertigen Arbeitsplatz ist im Rahmen der Auswahl unter gleich geeigneten Personen bevorzugt zu berücksichtigen.
- (4) Kann der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter kein Arbeitsplatz im Sinne der Absätze 2 und 3 zur Verfügung gestellt werden, ist der Dienstgeber verpflichtet, sich intensiv um einen gleichwertigen Arbeitsplatz bei einem anderen kirchlichen oder diakonischen Dienstgeber zu bemühen. Die Bemühungen des Dienstgebers nach Satz 1 sind zu dokumentieren.
- (5) Die kirchlichen Anstellungsträger sollen bei allen Stellenbesetzungen bei gleicher Qualifizierung und Eignung vorrangig Mitarbeitende berücksichtigen, die gemäß Absatz 1 von Einschränkungen betroffen sind. Dabei haben unbefristet beschäftigte Mitarbeitende in der Regel Vorrang vor befristet beschäftigten Mitarbeitenden. Zur Ermöglichung entsprechender Bewerbungen werden alle freien Stellen in geeigneter Weise kirchenintern ausgeschrieben, sofern nicht in einer Dienstvereinbarung für bestimmte einzelne Stellen anderes vereinbart worden ist.

#### § 4 Fortbildung, Weiterbildung, Umschulung

(1) Ist für eine Arbeitsplatzsicherung im Sinne des § 3 eine Fortbildung, Weiterbildung oder Umschulung erforderlich, sind die Mitarbeitenden vom Anstellungsträger im erforderlichen Umfang, längstens für die Dauer der jeweiligen individuellen Jahresarbeitszeit, unter Fortzahlung der Vergütung von der Arbeit freizustellen.

Als anzurechnende Arbeitszeit berücksichtigt wird die tatsächliche zeitliche Inanspruchnahme der Fortbildung, Weiterbildung oder Umschulung, höchstens aber die bis zur täglichen Arbeitszeit einer oder eines vollzeitbeschäftigten Mitarbeitenden.

- (2) Der Anstellungsträger trägt die Kosten der Fortbildung, Weiterbildung oder Umschulung (Seminarkosten inkl. Unterbringung zzgl. Fahrtkosten), soweit keine Ansprüche gegen andere Kostenträger bestehen.
- (3) Setzt der oder die Mitarbeitende nach der Fortoder Weiterbildung oder Umschulung aus einem von ihm oder ihr zu vertretenden Grund das Arbeitsverhältnis nicht für einen der Dauer der Fort- oder Weiterbildung bzw. Umschulung entsprechenden Zeitraum fort, ist der Arbeitgeber berechtigt, anteilig Vergütung und Kosten zurückzufordern.

#### § 5 Mitwirkung der Mitarbeitenden

(1) Die Mitarbeitenden, die von der Aufgabe oder Einschränkung eines Arbeitsbereiches betroffen sind, sind verpflichtet, vom Anstellungsträger angebotene Stellen im Sinne von § 3 Absatz 2 oder vom Anstellungsträger vermittelte Stellen im Sinne von § 3 Absatz 4 anzunehmen, es sei denn, dass ihnen eine Annahme nach ihren Kenntnissen und Fähigkeiten billigerweise nicht zugemutet werden kann. Im Falle des Angebots nach § 3 Absatz 2 b und c und Absatz 4 sind bei der Zumutbarkeitsprüfung soziale und persönliche Belange der Mitarbeitenden zu berücksichtigen.

Nimmt der oder die Mitarbeitende einen zumutbaren Arbeitsplatz nicht an, so stehen ihm oder ihr weitere Ansprüche nach dieser Ordnung nicht zu.

- (2) Werden dem oder der Mitarbeitenden Arbeitsplätze angeboten, so erhält er oder sie eine wenigstens zweiwöchige Bedenkzeit zur Annahme des Angebotes
- (3) Für die Besichtigung bzw. Vorstellung des Arbeitsplatzes wird vom Anstellungsträger Freistellung vom Dienst gewährt. Etwaige Fahrt- und sonstige Sachkosten werden erstattet.

#### § 6 Ausgleichszahlung

- (1) Verringert sich durch eine Veränderung einer Stelle oder einen Stellenwechsel der zeitliche Umfang der Beschäftigung oder die Eingruppierung, so erhält der oder die Mitarbeitende nach folgender Maßgabe einen Ausgleich:
- Den 12fachen Differenzbetrag zwischen dem bisherigen und künftigen monatlichen Arbeitnehmerbruttoentgelt erhält der oder die Mitarbeitende bei Reduzierung des zeitlichen Umfangs der Beschäftigung;
- b) Den 18fachen Differenzbetrag zwischen dem bisherigen und künftigen monatlichen Arbeitnehmerbruttoentgelt erhält der oder die Mitarbeitende bei Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe.
- (2) Der Ausgleichsanspruch entsteht zum Zeitpunkt der Aufnahme der veränderten Tätigkeit bzw. der Reduzierung der Arbeitszeit.
- (3) Verbleibt der oder die Mitarbeitende beim gleichen Anstellungsträger, zahlt dieser den Ausgleichsbetrag in dem entsprechenden Ausgleichszeitraum als monatliche Zulage. Wechselt der oder die Mitarbeitende zu einem anderen kirchlichen oder diakonischen Anstellungsträger, wird die entsprechende Summe als Teilabfindung zum Ausgleich des Verlusts des bisherigen Arbeitsplatzes zum Zeitpunkt des Ausscheidens fällig und ausgezahlt.
- (4) Wird nach einer Reduzierung des zeitlichen Umfanges im Sinne des § 6 Absatz 1 a der Stellenumfang innerhalb von zwölf Monaten aufgestockt, ist dies auf die Zulage anzurechnen bzw. die Teilabfindung in der entsprechenden Höhe zurückzuzahlen. Entsprechendes gilt im Sinne des § 6 Absatz 1 b bei einer Ein-

gruppierung in eine höhere Entgeltgruppe innerhalb von 18 Monaten.

Über die Rückzahlungsverpflichtung wird zwischen dem Anstellungsträger und dem oder der Mitarbeitenden vor dem Stellenwechsel eine Vereinbarung geschlossen.

#### § 7 Anrechnung von Beschäftigungszeiten, Mitnahme von Besitzständen

(1) Wechseln Mitarbeitende zu einem anderen Anstellungsträger innerhalb der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, werden bei dem früheren Anstellungsträger zurückgelegte Beschäftigungszeiten bis zu zehn Jahre als Beschäftigungszeiten im Sinne von § 34 Absatz 3 Satz 1 TV-L für das neue Arbeitsverhältnis angerechnet, sofern der Wechsel innerhalb von sechs Monaten nach Ausscheiden beim alten Anstellungsträger erfolgt.

Die Möglichkeit der Vereinbarung einer Probezeit bleibt davon unberührt.

- (2) Beim bisherigen Anstellungsträger erworbene Besitzstände des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin, insbesondere etwaige Beihilfeansprüche, Krankengeldzuschussregelungen, Kinderzuschläge, Verheiratetenbestandteile etc., werden beim neuen kirchlichen Anstellungsträger fortgewährt.
- § 20 Absatz 4 Satz 1 TV-L gilt nicht für Monate, in denen Mitarbeitende vor einem Wechsel zu einem anderen kirchlichen Anstellungsträger einen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach § 21 gehabt haben.

#### § 8 Teilzeitvereinbarung

Mitarbeitende, die zur Umsetzung des in § 1 genannten Beschlusses Änderungsvereinbarungen zur Reduzierung der Wochenarbeitszeit abschließen, werden von Änderungskündigungen, die den Umfang ihres Arbeitsverhältnisses betreffen, ausgenommen.

#### § 9 Vorzeitige Inanspruchnahme der Altersrente

Für Mitarbeitende, die im Einvernehmen mit dem Anstellungsträger freiwillig vor Erreichen der Regelaltersgrenze die Rente wegen Alters in Anspruch nehmen und deswegen einen Rentenabschlag wegen vorzeitiger Inanspruchnahme der Altersrente erfahren, wird der für den Ausgleich des Abschlags erforderliche Betrag durch den Anstellungsträger an die Rentenversicherung geleistet. Abschläge bei der Leistung der Zusatzversorgungskasse werden durch den Anstellungsträger ausgeglichen.

#### § 10 Abfindungen

(1) Mitarbeitende, die aus betriebsbedingten Gründen entweder auf Veranlassung des Anstellungsträgers im gegenseitigen Einvernehmen oder aufgrund einer Kündigung durch den Anstellungsträger aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden, erhalten eine Abfindung zum Ausgleich des Verlustes des bisherigen Arbeitsplatzes.

- (2) Der Abfindungsanspruch entsteht mit Zugang der Kündigung, Abschluss einer Aufhebungsvereinbarung oder eines Abwicklungsvertrages und ist vererblich. Die Abfindung wird fällig mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Im Falle des Absatzes 4 wird der Abfindungsanspruch fällig, wenn das neue Arbeitsverhältnis im Rahmen der Probezeit beendet wird. Besteht dieses Arbeitsverhältnis über die Probezeit hinaus fort, so erlischt der Abfindungsanspruch.
- (3) Die Höhe der Abfindung nach §§ 9, 10 KSchG bemisst sich wie folgt:
- a) Mitarbeitende erhalten eine Mindestabfindung in Höhe von 2.000 Euro.
- b) Die Höhe der Abfindung richtet sich im Übrigen nach der folgenden Tabelle:

Beschäftigungszeit	Monatsbezüge
3 Jahre	2
4 Jahre	3
5 Jahre	4
6 Jahre	4,5
7 Jahre	5
8 Jahre	5,5
9 Jahre	6
10 Jahre	6,5
11 Jahre	7
12 Jahre	8
13 Jahre	9
14 Jahre	10
15 Jahre	11

Bei der Ermittlung der Dauer des Arbeitsverhältnisses ist ein Zeitraum von mehr als sechs Monaten auf ein volles Jahr aufzurunden. Mitarbeitende nach § 34 Absatz 2 Satz 1 TV-L erhalten ab dem 16. Beschäftigungsjahr zusätzlich 0,5 Monatsbezüge pro Beschäftigungsjahr, maximal jedoch weitere sieben Monatsbezüge. Die Mindestabfindung nach Buchstabe a) wird angerechnet.

- c) Mitarbeitende, denen Kindergeld nach dem EStG oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht (oder zustehen würde), erhalten für jedes berücksichtigungsfähige Kind einen zusätzlichen Pauschalbetrag von 2.500 Euro.
- d) Mitarbeitende mit einem anerkannten Behinderungsgrad unter 50, die nicht Schwerbehinderten gleichgestellt sind (§ 2 SGB IX), erhalten einen zusätzlichen Pauschalbetrag in Höhe von 2.500 Euro. Schwerbehinderte und Gleichgestellte (§ 2 SGB IX) erhalten einen zusätzlichen Pauschalbetrag von 5.000 Euro.

Die Schwerbehinderung oder die Gleichstellung muss zum Zeitpunkt der Beendigung festgestellt oder beantragt sein. Hat die oder der Mitarbeitende bis zu diesem Zeitpunkt den Antrag gestellt, so genügt der Zugang des Bescheides über die Schwerbehinderung bzw. Gleichstellung bei dem Arbeitgeber bis zwölf Kalendermonate nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Die Feststellung erfolgt auf der Grundlage der dem Arbeitgeber zugänglichen Daten und der vom Arbeitnehmer bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Nachweise.

(4) Eine Abfindung wird nicht gezahlt, wenn der oder die Mitarbeitende in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Ausscheiden zu einem anderen Anstellungsträger der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck oder einem Mitglied der Diakonie Hessen wechselt und das Arbeitsverhältnis über die Probezeit hinaus fortbesteht

Im Falle des Satz 1 wird der Abfindungsanspruch fällig, wenn das neue Arbeitsverhältnis im Rahmen der Probezeit beendet wird. Besteht dieses Arbeitsverhältnis über die Probezeit hinaus fort, so erlischt der Abfindungsanspruch.

- (5) Besteht die Möglichkeit der vorzeitigen Inanspruchnahme einer Altersrente, ist der oder die Mitarbeitende berechtigt, anstelle der Abfindung die in § 9 gefasste Regelung in Anspruch zu nehmen.
- (6) Eine Abfindung wird nicht gezahlt, wenn das Arbeitsverhältnis aus verhaltensbedingten Gründen durch den Anstellungsträger wirksam beendet wird.
- (7) Besteht ein Anspruch auf eine Abfindung und wird der oder die Mitarbeitende das Regelrentenalter innerhalb eines Zeitraums erreichen, der kleiner ist als die der Abfindung zugrundeliegende Zahl der Monatsbezüge, so verringert sich die Abfindung entsprechend.
- (8) An die Stelle der Abfindungszahlung kann eine entsprechende Freistellung nach Ablauf der vertraglichen Kündigungsfrist treten, wenn hierüber eine Einigung zwischen Arbeitgeber und dem oder der Mitarbeitenden erzielt wird. Eine Freistellung während der vertraglichen Kündigungsfrist mindert den Abfindungsanspruch nicht.
- (9) Das bestehende Beschäftigungsverhältnis kann einvernehmlich auch vor Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist beendet werden. Das zwischen der tatsächlichen Beendigung des Arbeitsverhältnisses und dem ursprünglich beabsichtigten Ende zu zahlende Bruttoentgelt (ohne Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung) wird als weitere Abfindung für den Verlust des Arbeitsplatzes in analoger Anwendung der §§ 9, 10 KSchG gezahlt.

#### § 11 Sonstige Leistungen

(1) Erfolgt aufgrund einer Maßnahme im Sinne des § 1 Absatz 2 durch einen Arbeitsplatzwechsel ein Wohnungswechsel, gewährt der bisherige Anstellungsträger Umzugskosten nach der Verordnung über die Umzugskosten und Trennungsentschädigung der Pfarrer vom 24. September 1955, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 1. Januar 1968, geändert

- durch Kirchengesetz vom 27. November 2013 (KABl. S. 195), in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Nach Wirksamwerden eines Arbeitsplatzwechsels erhält der oder die Mitarbeitende einen Fahrtkostenzuschuss, der nach zusätzlichen Entfernungskilometern einfache Fahrt, kürzeste Strecke zwischen Hauptwohnsitz und neuem Arbeitsplatz zum Zeitpunkt des Arbeitsplatzwechsels bemessen wird. Unter Bezug auf den steuerlich anerkannten Betrag von zurzeit 0.36 Euro ie einfachen Entfernungskilometer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte wird eine monatlich zahlbare Pauschale von 6,80 Euro je Kilometer zum Zeitpunkt des Arbeitsplatzwechsels festgesetzt. Diese Pauschale wird nach dem Arbeitsplatzwechsel für die ersten 24 Monate gezahlt. Ab dem 25. Monat entfällt der Fahrtkostenzuschuss. Etwaige Steuern und Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitnehmeranteil) gehen zu Lasten des oder der Mitarbeitenden.
- (3) Den von einer betriebsbedingten Kündigung betroffenen Mitarbeitenden ist auf Wunsch eine Freistellung unter Fortzahlung der Vergütung von maximal zehn Arbeitstagen zu gewähren. Die bezahlte Freistellung von der Arbeit soll es den Mitarbeitenden ermöglichen, sich um einen anderen Arbeitsplatz zu bemühen.

#### § 12 Schlussvorschriften, salvatorische Klausel

- (1) Die Mitarbeitenden mit Ansprüchen aus dieser arbeitsrechtlichen Regelung sind verpflichtet, Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen, die Auswirkungen auf Leistungsansprüche nach diesen Regelungen haben können, unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Regelung unwirksam sein oder werden oder im Widerspruch zu gesetzlichen oder kollektivrechtlichen Regelungen stehen, so behalten die übrigen Regelungen ihre Wirksamkeit. Die unwirksame oder im Widerspruch stehende Regelung ist unverzüglich durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem mit der ersetzten Regelung Gewollten möglichst nahekommt. Gleiches gilt im Fall einer evtl. Regelungslücke.

#### § 13 Besonderer Kündigungsschutz

Ist dem oder der Mitarbeitenden durch den bisherigen Anstellungsträger eine andere Tätigkeit übertragen worden, darf das Arbeitsverhältnis während der ersten neun Monate dieser Tätigkeit weder aus betriebsbedingten Gründen noch wegen mangelnder Einarbeitung gekündigt werden. Wird die andere Tätigkeit bereits während der Fortbildung oder Umschulung ausgeübt, verlängert sich die Frist auf zwölf Monate.

#### § 14 Inkrafttreten

(1) Der Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Angestellte vom 9. Januar 1987, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 4. November 1992, und der Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Arbeiter vom 9. Januar 1987, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 5

vom 4. November 1992, findet im Anwendungsbereich dieser Ordnung keine Anwendung.

(2) Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Der Beschluss wird gemäß § 4 Absatz 3 ARRG.EKKW veröffentlicht.

Kassel, den 17. Dezember 2018 Landeskirchenamt

Dr. Wellert

Landeskirchenrätin

\* \* \*

# Satzungen

# Bildung des Zweckverbandes Evangelischer Kindertagesstätten im Kirchenkreis Eder

Die Kirchenvorstände der Evangelischen Kirchengemeinden Eder- und Wesetal, Ernsthausen, Frankenau, Frankenberg, Gemünden-Bunstruth, der Evangelischen Kirchengemeinde in Bad Wildungen sowie der Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Eder haben durch übereinstimmende Beschlüsse gemäß § 2 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KABI. S. 25), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 24. April 2015 (KABI. S. 113), die Bildung des Zweckverbandes Evangelischer Kindertagesstätten im Kirchenkreis Eder zum 1. Januar 2019 und eine Satzung für den Zweckverband beschlossen.

Gemäß § 16 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat das Landeskirchenamt die Bildung des Zweckverbandes und die Zweckverbandssatzung genehmigt.

Die genehmigte Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Kassel, den 7. Januar 2019

Landeskirchenamt Dr. Obrock Oberlandeskirchenrat

# Satzung des Zweckverbandes Evangelischer Kindertagesstätten im Kirchenkreis Eder

# § 1 Errichtung

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde in Bad Wildungen und die Evangelischen Kirchengemeinden Eder- und Wesetal, Ernsthausen, Frankenau, Frankenberg, Gemünden-Bunstruth

sowie der Kirchenkreis Eder

bilden im Bereich der Kommunen Bad Wildungen, Burgwald, Edertal, Frankenau, Frankenberg (Eder) und Gemünden (Wohra)

einen Zweckverband zum Betreiben von Kindertagesstätten.

Die bis dahin von Kirchengemeinden geführten Kindertagesstätten gehen von den bisherigen Trägern einschließlich des Personals auf den Zweckverband über.

- (2) Er führt den Namen Zweckverband Evangelischer Kindertagesstätten im Kirchenkreis Eder, im Folgenden "Zweckverband" genannt, und ist ein solcher im Sinne des Verbandsgesetzes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Sitz des Zweckverbandes ist Frankenberg (Eder).

Der Sitz der Geschäftsstelle kann davon abweichen.

(4) Die Aufnahme weiterer Mitglieder erfolgt gemäß § 11 Absatz 4.

#### § 2 Aufgaben

Aufgabe des Zweckverbandes ist das Betreiben evangelischer Kindertagesstätten.

Dazu gehört unter anderem

- die Kindertagesstätten bei hohem Qualitätsstandard wirtschaftlich führen,
- bei aller Vielfalt der verschiedenen Kindertagesstätten möglichst gleiche Standards anstreben,
- stetige Qualifizierung und Fortbildung der Mitarbeitenden fördern und koordinieren,
- Kooperationen untereinander fördern,
- gegenseitige Hilfen personeller und sachlicher Art organisieren,
- flexible Platzvergabe,
- zentrales Personalwesen und Personalführung,
- Verwaltung und Geschäftsführung.

#### § 3 Organe

Einziges Organ des Zweckverbandes ist der Verbandsvorstand.

## § 4 Verbandsvorstand

- (1) Dem Verbandsvorstand gehört von Amts wegen an:
- die geschäftsführende Pfarrerin/der geschäftsführende Pfarrer des Zweckverbandes;

 der zur Mitarbeit bei den Geschäftsführungsaufgaben des Zweckverbandes beauftragte Mitarbeiter bzw. die beauftragte Mitarbeiterin des Kirchenkreisamtes Waldeck-Frankenberg

aus den Kirchengemeinden werden in den Vorstand entsendet:

- aus den Kirchengemeinden im kommunalen Bereich Bad Wildungen 1 Mitglied,
- aus den Kirchengemeinden im kommunalen Bereich Burgwald 2 Mitglieder,
- aus den Kirchengemeinden im kommunalen Bereich Edertal 1 Mitglied,
- aus den Kirchengemeinden im kommunalen Bereich Gemünden (Wohra) 1 Mitglied,
- aus den Kirchengemeinden im kommunalen Bereich Frankenau 1 Mitglied und
- aus den Kirchengemeinden im kommunalen Bereich Frankenberg (Eder) 2 Mitglieder.

Weiterhin entsendet der Kirchenkreisvorstand ein Mitglied in den Verbandsvorstand.

Der Verbandsvorstand kann sich um eine weitere Person ergänzen (Kooptation).

- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Amt, ist für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied zu entsenden.
- (3) Den Vorsitz im Verbandsvorstand führt die geschäftsführende Pfarrerin/der geschäftsführende Pfarrer. Die Stellvertretung wird durch Wahl aus der Mitte des Verbandsvorstandes bestimmt.

Der Verbandsvorstand ist auch zu einer entsprechenden Abwahl und Neubesetzung der Stellvertretung befugt; mit dem Kirchenkreisamt ist ggf. ein entsprechendes Verfahren zu vereinbaren.

- (4) Näheres zur Geschäftsführung des Verbandsvorstandes ist in einer Geschäftsordnung zu regeln.
- (5) Für die geschäftsführende Pfarrerin/den geschäftsführenden Pfarrer des Zweckverbandes soll mit der entsendenden Stelle ein Abberufungsverfahren vereinbart werden.
- (6) Der Vorstand kann bei seinen Sitzungen fachkundige Personen in geeigneter Weise beratend beteiligen.

## § 5 Geschäftsführung des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorstand wird von seinem vorsitzenden Mitglied nach Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich einberufen. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin unter Angabe der zu behandelnden Verhandlungsgegenstände schriftlich erfolgen.

Im Bedarfsfall kann das vorsitzende Mitglied die Einberufungsfrist auf drei Tage abkürzen.

(2) Der Verbandsvorstand ist einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Verbandsvorstandes oder der Kirchenkreisvorstand dies unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich beim vorsitzenden Mitglied beantragen.

- (3) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die geschäftsführende Pfarrerin/der geschäftsführende Pfarrer oder deren bzw. dessen Stellvertretung anwesend ist.
- (4) Jedes Mitglied des Verbandsvorstandes hat eine Stimme.
- (5) Für die Geschäftsführung des Vorstandes gelten die Artikel 29 bis 31 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck entsprechend.
- (6) Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten bei Beschlussfassung und Wahlen als nicht abgegebene Stimmen.

#### § 6 Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Entscheidung über die Grundsätze der inhaltlichen Arbeit des Zweckverbands,
- 2. Beschluss des Haushalts,
- 3. Feststellung des Jahresabschlusses,
- Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichts des Rechnungsprüfers,
- die Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte.
- 6. die Überprüfung der Wirtschaftlichkeit der Einrichtungen,
- 7. die Einstellung, den Einsatz und die Entlassung der Mitarbeitenden,
- 8. den Erlass von Dienstanweisungen,
- 9. die Wahrnehmung bzw. Delegation von Dienstund Fachaufsicht,
- 10. die Kontrolle der Geschäftsführungstätigkeit,
- 11. die Weiterentwicklung des Qualitätsstandards der Arbeit in den Kindertagesstätten,
- 12. die Kontaktpflege zu den Mitgliedern und Vertragspartnern,
- 13. die Vertretung in der Öffentlichkeit,
- 14. die Erfassung des Vermögens der Kindertagesstätten bei Beginn des Zweckverbandes.
- (2) Die nähere Zuweisung der Aufgaben und Zuständigkeiten, insbesondere der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder, ist in der Geschäftsordnung nach § 4 Absatz 4 zu regeln. Die Gesamtverantwortung des Vorstandes für den Zweckverband bleibt davon unberührt.

#### § 7 Ausschüsse des Verbandsvorstandes

Der Verbandsvorstand kann im Rahmen der Bestimmungen der Geschäftsordnung zur Vorbereitung von Entscheidungen oder zur Unterstützung bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben Ausschüsse bilden

#### § 8 Vertretung des Zweckverbandes

Der Zweckverband wird gerichtlich und außergerichtlich vom Verbandsvorstand vertreten. Dabei sind die geschäftsführende Pfarrerin/der geschäftsführende Pfarrer bzw. deren/dessen Stellvertretung des Verbandsvorstandes gemeinschaftlich oder jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes vertretungsberechtigt. Im Einzelfall kann der Verbandsvorstand die Übertragung der Vertretungsberechtigung auf ein Vorstandsmitglied oder eine andere Person beschließen.

#### § 9 Verwaltung

Die Verwaltung und Kassenführung für den Zweckverband werden dem Kirchenkreisamt Waldeck-Frankenberg in Korbach übertragen.

Einzelheiten werden in einem hierüber zu schließenden Dienstleistungsvertrag geregelt.

#### § 10 Finanzierung

- (1) Die Finanzierung der vom Zweckverband betriebenen Kindertagesstätten wird durch Verträge mit den beteiligten Kommunen gemäß § 1 Absatz 1 geregelt.
- (2) Die Mitgliedskirchengemeinden weisen dem Zweckverband zur Erfüllung seiner Aufgaben jährlich ein Finanzbudget zu. Dieses orientiert sich an den Aufwendungen (Personal- und Sachkosten), die dem Zweckverband für den Betrieb der Kindertagesstätte(n) in den jeweiligen Mitgliedsgemeinden entstehen, und zwar unter Berücksichtigung des kommunalen Finanzierungsanteils für diese Einrichtungen sowie der anteiligen Diakoniezuweisung des Kirchenkreises.
- (3) Bei der Aufnahme oder dem Ausscheiden von Mitgliedern, Änderungen in Bestand und Größe der Einrichtungen oder sonstigen kostenrelevanten Veränderungen können die Kostenbeteiligungen neu festgelegt werden; Absatz 2 gilt entsprechend.

#### § 11 Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Kirchenvorstände und die Kreissynode sowie nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.
- (2) Die Beschlussfassung über den Erlass oder die Abänderung der Satzung bedarf der Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder des Verbandsvorstandes und einer Stimmenmehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (3) Der Austritt einer Kirchengemeinde oder des Kirchenkreises aus dem Zweckverband bedarf einer Vereinbarung zwischen dem Verband und der betreffenden Körperschaft. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Kommt keine Vereinbarung zustande, so entscheidet das Landeskirchenamt.

Der Austritt eines Mitgliedes ist mit einjähriger Kündigungsfrist zum Ende des übernächsten Rechnungsjahres möglich.

- (4) Wird die nachträgliche Aufnahme in den Zweckverband beantragt, so ist den Mitgliedern Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten zu geben. Nach Ablauf dieser Frist entscheidet der Verbandsvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Mitglieder über den Antrag. Der Aufnahmebeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf übereinstimmender Beschlüsse der beteiligten Kirchenvorstände und der Kreissynode. Im Falle des Austritts eines Mitglieds nach Absatz 3 oder der Auflösung des Zweckverbandes haben die Mitglieder die Vermögensauseinandersetzung einvernehmlich zu regeln. Hierbei sind auch evtl. in der Nachfolgezeit entstehende Abwicklungskosten (z. B. Verpflichtungen gegenüber Zusatzversorgungskassen) zu berücksichtigen.
- (6) Die Bestimmungen des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck über die Gesamt- und Zweckverbände (Verbandsgesetz) gelten ergänzend.

\* \* \*

# Änderung der Satzung des Evangelischen Stadtkirchenkreises Kassel

Der Rat der Landeskirche hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2018 die von der Stadtsynode Kassel am 6. September 2018 beschlossene Änderung der Satzung des Evangelischen Stadtkirchenkreises Kassel vom 8. Juni 2004 (KABl. S. 191), geändert durch Beschluss der Stadtsynode vom 19. September 2007 (KABl. 2008 S. 44), gemäß Artikel 85a der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck genehmigt.

Die Änderung der Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Kassel, den 18. Dezember 2018

Dr. Hein Bischof

## Beschluss der Stadtsynode des Stadtkirchenkreises Kassel zur Änderung der Satzung des Stadtkirchenkreises vom 6. September 2018

In § 7 Absatz 1 c) der Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Kassel i.d.F. v. 19.9.2007 wird der Satz gestrichen: "Pro Gemeinde kann nur ein Gemeindepfarrer oder eine Gemeindepfarrerin gewählt werden."

\* \* \*

#### Urkunden

# Urkunde über die Aufhebung der 2. Pfarrstelle Ebsdorf (Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag), Kirchenkreis Marburg, gemäß Artikel 51 Absatz 4 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

I.

Die 2. Pfarrstelle Ebsdorf (Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag) wird aufgehoben.

П

Dieser Beschluss tritt zum 1. September 2018 in Kraft.

Kassel, den 10. August 2018

Der Bischof In Vertretung

L.S.

Böttner Prälat

\* \* \*

Zweiter Nachtrag zur Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Hellstein, Schlierbach und Udenhain vom 01. Februar 2010

I.

Mit Beschluss des Landeskirchenamtes vom 08. Dezember 2009 (KABl. S. 42) wurden die Evangelischen Kirchengemeinden Hellstein, Schlierbach und Udenhain zur "Evangelischen Martins-Kirchengemeinde Brachttal" vereinigt.

Mit Nachtragsurkunde vom 19. Juni 2018 (KABI. S. 109) wurde eine Regelung über das Grundvermögen getroffen. Die in dieser Urkunde unter Abschnitt II Ziffer 4 getroffene Regelung wird aufgehoben und durch folgende Regelung ersetzt:

II.

Als Folge aus der Vereinigung geht das Grundvermögen wie nachstehend aufgeführt über:

Aus dem Grundvermögen der "Die Kirche, Udenhain; Brachttal-Udenhain" gehen die nachfolgend aufgeführten Grundstücke auf die "Evangelische Martins-Kirchengemeinde Brachttal" über:

Grund- buch von	Blatt	Gemar- kung	Flur	Flur- stück	Fläche/ ha
Uden- hain	911	Uden- hain	24	49/3	0,0077

Grund- buch von	Blatt	Gemar- kung	Flur	Flur- stück	Fläche/
Uden- hain	911	Uden- hain	24	49/5	0,7163
Uden- hain	911	Uden- hain	14	12/2	12,8988
Uden- hain	911	Uden- hain	22	3/11	0,0755
Uden- hain	911	Uden- hain	3	9	0,4415
Uden- hain	911	Uden- hain	5	6	0,2220
Uden- hain	911	Uden- hain	10	25/1	0,1904
Uden- hain	911	Uden- hain	10	26	0,1441
Uden- hain	911	Uden- hain	12	20/1	2,4747
Uden- hain	911	Uden- hain	13	32	0,9349
Uden- hain	911	Uden- hain	13	32	0,0490
Uden- hain	911	Uden- hain	13	50/33	0,7323
Uden- hain	911	Uden- hain	15	27	0,1276
Uden- hain	911	Uden- hain	16	5	1,5891
Uden- hain	911	Uden- hain	16	15	0,2375
Uden- hain	911	Uden- hain	22	1/5	4,8693
Uden- hain	911	Uden- hain	22	3/14	2,1152
Uden- hain	911	Uden- hain	22	4/2	11,9465
Uden- hain	911	Uden- hain	23	35/22	1,7966
Uden- hain	911	Uden- hain	24	27/4	0,0919
Uden- hain	911	Uden- hain	24	28/2	1,2591
Uden- hain	911	Uden- hain	24	29/1	0,6691
Uden- hain	911	Uden- hain	24	63	1,0463
Uden- hain	911	Uden- hain	27	16	0,1303
Uden- hain	911	Uden- hain	27	35	0,7918

Grund- buch von	Blatt	Gemar- kung	Flur	Flur- stück	Fläche/ ha
Uden- hain	911	Uden- hain	10	87/1	0,1677
Uden- hain	911	Uden- hain	10	24	0,0303
Uden- hain	911	Uden- hain	10	87/2	0,0653

Ш.

Dieser zweite Nachtrag tritt nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Kassel, den 10. Dezember 2018 Landeskirchenamt L.S. Koch Landeskirchenrat

\* \* \*

# Bekanntmachungen

# Wahl der Vorsitzenden sowie der stellvertretenden Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission - § 13 Absatz 2 Arbeitsrechtsregelungsgesetz (ARRG.EKKW) -

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat in ihrer Sitzung am 13. Dezember 2018 gemäß § 13 Absatz 2 ARRG.EKKW mit Wirkung vom 14. Januar 2019 für die Dauer eines Jahres

Frau Felicitas Becker-Kasper zur Vorsitzenden

und

Frau Dr. Anne-Ruth Wellert zur stellvertretenden Vorsitzenden

der Arbeitsrechtlichen Kommission gewählt.

Kassel, den 19. Dezember 2018 Landeskirchenamt Dr. K n ö p p e l Vizepräsident

\* \* \*

# Sammlungen für die Diakonie 2019, Aktion "Brot für die Welt" und Aktion "Hoffnung für Osteuropa"

1. Sammlungen für die Diakonie

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat beschlossen, dass im Jahre 2019 von allen Kirchengemeinden öffentliche Sammlungen für diakonische Zwecke durchgeführt werden. Die Erlöse sind folgenden Aufgabenbereichen der Diakonie Hessen - Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V. (im Folgenden Diakonie Hessen genannt) zuzuführen:

 Für Projekte der Diakonie in den Kirchenkreisen

Die Benennung der Projekte erfolgt durch die Kirchenkreise im Benehmen mit der Diakonie Hessen (bisherige Pfingstsammlung).

Frühjahrssammlung

in Hessen vom 9. bis 19. März 2019 in Thüringen vom 24. Mai bis 2. Juni 2019

1.2 Für die Einrichtungen der Diakonie Hessen in den Kirchenkreisen

Die Benennung der Projekte erfolgt durch die Organe der Diakonie Hessen.

Herbstsammlung

der Diakonie in Hessen vom 14. bis 24. September 2019 der Diakonie in Thüringen vom 15. bis 27. November 2019

2. Aktion "Brot für die Welt"

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat beschlossen, die 60. Aktion "Brot für die Welt" (BfdW) als landeskirchliche Sammlung ab dem 2. Dezember 2018 in allen Kirchengemeinden durchzuführen.

Im Rahmen der "Aktion Brot für die Welt" können ebenfalls Haus- und Straßensammlungen durchgeführt werden. Alle eingegangenen Spenden und Kollekten – auch alle privaten Einzelspenden – sind in einer Summe pro Kirchenkreis spätestens bis zum 31. Mai 2019 von den Kirchenkreis- bzw. Stadtkirchenämtern an das Landeskirchenamt in Kassel zu überweisen. Anschließend ist dem Landeskirchenamt schriftlich die Höhe der überwiesenen Gelder mitzuteilen. Die Aktion "Brot für die Welt" wird von "Brot für die Welt – Evangelischer Entwicklungsdienst des Evangelischen Werkes für

Diakonie und Entwicklung e. V." in Berlin betreut. Die Weiterleitung an "Brot für die Welt" in Berlin erfolgt durch das Landeskirchenamt. Später eingehende Zahlungen werden auf die folgende Aktion übernommen.

3. Aktion "Hoffnung für Osteuropa"

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat beschlossen, die 26. Aktion "Hoffnung für Osteuropa" als landeskirchliche Sammlung vom 10. März 2019 bis 31. Mai 2019 in allen Kirchengemeinden durchzuführen.

Diese Sammlung müssen die Kirchenkreis- bzw. Stadtkirchenämter mit dem Landeskirchenamt bis spätestens 31. Juli 2019 abgerechnet und eingegangene Gelder überwiesen haben. Später eingehende Zahlungen werden auf die folgende Aktion übernommen.

#### 4. Erläuterungen

- 4.1 Im Rahmen der Vereinbarungen der Diakonie Hessen mit den anderen Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege können die Frühjahrssammlung und die Herbstsammlung im September (Monat der Diakonie) als Hausund Straßensammlung durchgeführt werden.
  - und Straßensammlung durchgeführt werden. vielen Kirchengemeinden bestehen Schwierigkeiten, Helfer als Sammler für die Haus- und Straßensammlung zu gewinnen. In diesen Fällen sollen andere, den jeweiligen Gemeindeverhältnissen angepasste Sammlungsweisen gewählt werden: z. B. Aufrufe in den Gemeindeblättern, auf vervielfältigten Briefen oder in der lokalen Presse. Dabei können Konten angegeben oder Überweisungsträger (Zahlkarten) beigefügt werden. Auch das Verteilen von Spendentüten mit entsprechendem Aufdruck und gezieltes Ansprechen besonderer Gemeindegruppen sowie spezielle, auf die Sammlungsschwerpunkte ausgerichtete Aktionen sind denkbar.
- 4.2 In 2019 sind zwei Sammlungstermine vorgesehen. Sammlungstermine sind die mit der LIGA der freien Wohlfahrtspflege abgestimmten Sammlungstermine im Frühjahr und im Herbst. Die Kirchengemeinden behalten weiterhin die Möglichkeit, nur eine Sammlung durchzuführen. In diesem Fall soll die Sammlung im Rahmen des Monats der Diakonie mittels besonders vorbereiteter und organisierter Aktionen unter Berücksichtigung des diakonischen Themas des Monats durchgeführt werden. Nach örtlichem Herkommen kann es sich in einigen Kirchengemeinden auch anbieten, abweichend von diesem Grundsatz die Diakoniesammlung in Verbindung mit einem sommerlichen Gemeindefest oder einem Winterbasar durchzuführen. Wird nur eine Sammlung in der Kirchengemeinde durchgeführt, so kann entweder jeweils einer der beiden Sammlungszwecke jährlich wechselnd festgelegt oder das

- Sammlungsergebnis je zur Hälfte für beide Zwecke bestimmt werden.
- 4.3 Das Verfahren über die Festlegung der Sammlungsprojekte und die Verwendung der Mittel der Frühjahrssammlung für die Diakonie in den Kirchenkreisen regelt die Kreissynode. Der Kreisdiakonieausschuss ist dabei zu beteiligen.

Sammlungsprojekte, die Gegenstand der Frühjahrssammlung werden sollen, sind der Diakonie Hessen frühzeitig zu benennen. Es wird empfohlen, bei der Auswahl der Projekte die Beratung durch die Diakonie Hessen in Anspruch zu nehmen.

Das allgemeine Werbematerial kann von der Diakonie Hessen kostenlos bezogen werden. Besonderes Werbematerial für die auf Kirchenkreisebene ausgewählten Projekte kann bei der Diakonie Hessen gegen Entgelt bestellt werden. Hilfestellungen bei der Gestaltung dieses Materials seitens der Diakonie Hessen sind möglich. Die Verteilung der Mittel ist gebunden an den Sammlungszweck.

4.4 Bei der Herbstsammlung der Diakonie wird mit Projekten für diakonische Zwecke allgemein gesammelt. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Verwaltungsrat der Diakonie Hessen aufgrund der eingehenden Anträge im Laufe des folgenden Jahres.

Für die Herbstsammlung der Diakonie 2019 wird von der Diakonie Hessen eine Liste der Projekte, die insbesondere mit den Spenden gefördert werden sollen, herausgegeben. Interessierte Kirchenvorstände können einzelne Projekte auswählen, für die sie sammeln.

Es wird empfohlen, dass die Kirchengemeinden sich kirchenkreisweise bei der Auswahl der Projekte absprechen. Nähere Regelungen trifft das Landeskirchenamt in Abstimmung mit der Diakonie Hessen.

Kassel, den 18. Dezember 2018

Dr. Knöppel Vizepräsident

\* \* \*

# Auflösung des Evangelischen Gesamtverbandes Fuldabrück-Dörnhagen

Die Gesamtverbandsvertretung des Evangelischen Gesamtverbandes Fuldabrück-Dörnhagen hat in ihrer Sitzung am 11. September 2018 die Auflösung des Gesamtverbandes mit Ablauf des 31. Dezember 2018 beschlossen.

Gemäß § 2 Absatz 7 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KABI. S. 25), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 24. April 2015 (KABI. S. 113), wird die vom Landeskirchenamt genehmigte Auflösung des Gesamtverbandes bekannt gemacht.

Kassel, den 8. Januar 2019

Landeskirchenamt

Dr. Obrock

Oberlandeskirchenrat

\* \*

# Außergeltungsetzen eines Dienstsiegels hier: Evangelischer Gesamtverband Fuldabrück-Dörnhagen

Das Dienstsiegel des Evangelischen Gesamtverbandes Fuldabrück-Dörnhagen wird aufgrund der Auflösung des Gesamtverbandes mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Geltung gesetzt.

Kassel, den 8. Januar 2019

Landeskirchenamt

Dr. Obrock

Oberlandeskirchenrat

\* \* \*

# Außergeltungsetzen von Dienstsiegeln hier: Evangelische Kirchengemeinde Oberrieden, Evangelische Kirchengemeinde Unterrieden, Evangelische Kirchengemeinde Wendershausen

Die Dienstsiegel der Evangelischen Kirchengemeinden Oberrieden, Unterrieden und Wendershausen wurden außer Geltung gesetzt.

Kassel, den 12. Dezember 2018 Landeskirchenamt

Dr. Obrock

Oberlandeskirchenrat

\* \* \*

## Außergeltungsetzen von Dienstsiegeln hier: Evangelische Kirchengemeinde Salmünster-Bad Soden

Die Dienstsiegel der Evangelischen Kirchengemeinde Salmünster-Bad Soden werden mit Wirkung vom 1. Januar 2019 außer Geltung gesetzt.

Kassel, den 18. Dezember 2018 Landeskirchenamt

Dr. Obrock

Oberlandeskirchenrat

\* \* \*

# Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im europäischen Ausland 2019

Für 2019 sucht das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland wieder vor allem jüngere Pfarrerinnen und Pfarrer für den Dienst an Urlaubsorten im Ausland.

Das Kirchenamt schreibt u. a.:

"...Kirchen und Gemeinden in den Urlaubsländern sind darauf angewiesen, dass beauftragte Pfarrerinnen und Pfarrer aus den Gliedkirchen der EKD diesen ökumenisch orientierten Dienst an deutschsprachigen Urlauberinnen und Urlaubern wahrnehmen.

Die Chancen und Möglichkeiten freizeitorientierter kirchlicher Arbeit im ökumenischen Kontext sind erheblich. Um sie zu nutzen sind dafür seitens der Urlaubspfarrerinnen und -pfarrer Beweglichkeit, Aufgeschlossenheit und die Fähigkeit erforderlich, sich einfühlsam auf Gottesdienste einzustellen, an denen nicht nur Gäste aus Deutschland, sondern auch Menschen unterschiedlicher Konfessionen aus verschiedenen Ländern teilnehmen.

Die Erfahrungen aus diesem Bereich strahlen in die Gemeinden zurück. Auch die Heimatkirche ist den Anforderungen, die aus unserer mobilen Gesellschaft erwachsen, ausgesetzt. Erlebnisse und Erfahrungen aus der Urlaubsseelsorge geben neue Impulse für den parochialen Dienst.

Wir sind dankbar und freuen uns sehr, wenn Sie unter den jüngeren Pfarrerinnen und Pfarrern auf diesen interessanten und auch die eigene Gemeindearbeit bereichernden Dienst aufmerksam machen könnten."

Die Urlaubsseelsorge ist in der Regel in den Monaten Juli und August wahrzunehmen. Im aktiven Dienst stehende Urlaubspfarrerinnen und -pfarrer erhalten in der Regel Sonderurlaub für die Hälfte der Zeit.

Die Evangelische Kirche in Deutschland zahlt für alle Urlaubspfarrerinnen und Urlaubspfarrer als Aufwandsentschädigung ein pauschales Entgelt.

Eine Aufstellung der Orte, an denen dieser Dienst geleistet werden soll, kann beim Landeskirchenamt in Kassel angefordert werden. In den Dekanaten ist ebenfalls eine solche Aufstellung zur Einsichtnahme vorhanden.

Bewerbungen um einen Dienst als Urlaubspfarrerin bzw. Urlaubspfarrer im Ausland sind dem Landeskirchenamt auf dem Dienstweg unter Verwendung eines vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland erbetenen Vordrucks, der in den Dekanaten erhältlich ist, vorzulegen. Kassel, den 19. Dezember 2018 Landeskirchenamt Böttner Prälat

\* \* \*

# Personal- und Stellenangelegenheiten

# Personalia

Die Inhalte des Abschnitts "Personalia" sind im Internet nicht einsehbar.

# Pfarrstellenausschreibungen

#### 2. Pfarrstelle Wetter, Kirchenkreis Kirchhain

(Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs nach Präsentation.

#### 1. Pfarrstelle Lohra, Kirchenkreis Marburg

Ausschreibung wegen Feststellung der Anstellungsfähigkeit der mit der gemeinsamen Versehung einer Hälfte der Pfarrstelle beauftragten Pfarrerin im Probedienst.

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl und Präsentation.

#### Hinweise zu Bewerbungen:

Die Profile der ausgeschriebenen Pfarrstellen sind im Landeskirchenamt, Referat "Personalverwaltung Theologisches Personal", auf Anfrage erhältlich sowie im Internet unter https://www.ekkw.de/stellen/pfarrstellen.html.

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrdienstwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Landeskirchenamt in Kassel unter Telefon: 0561 9378-353 erfragt werden.

Allen Bewerbungen sind ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und der Fortbildung sowie Hinweise zur Motivation der Bewerbung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bei bereits vom Bewerber bzw. der Bewerberin versehenen Pfarrstellen entfällt die Vorlage der Unterlagen.

Bewerbungen sind **bis zum 28. Februar 2019** unmittelbar an das Landeskirchenamt, Referat "Personalverwaltung Theologisches Personal" zu richten; eine Durchschrift ist an das für den Bewerber bzw. die Bewerberin zuständige Dekanat zu senden.

\* \* \*

#### Nichtamtlicher Teil

## Stellenausschreibungen der Diakonie Hessen

#### Vorsitzende des Vorstandes (m/w/d) der Diakonie Hessen

Die Diakonie Hessen - Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V. - ist ein Mitglieder- und Trägerverband für das evangelische Sozial- und Gesundheitswesen und zugleich Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege.

In den Geschäftsstellen in Frankfurt am Main und Kassel, dem Evangelischen Fröbelseminar, den Evangelischen Freiwilligendiensten sowie den 18 regionalen Diakonischen Werken arbeiten über 1.700 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine

#### Vorsitzende des Vorstandes (m/w/d).

Die Diakonie übernimmt Verantwortung, um Gottes Liebe zur Welt zu bezeugen. Wir setzen uns im Landesverband und in allen unseren Mitgliedseinrichtungen täglich mit Leidenschaft ein, um Menschlichkeit, Professionalität und Wirtschaftlichkeit in einer guten Balance zu halten.

Wir bieten Ihnen eine Stelle, in der Sie gestalten können. Dienstsitz ist die Landesgeschäftsstelle in Frankfurt am Main.

#### Ihre Aufgaben:

- Vorsitzende/r des dreiköpfigen Vorstandes
- Theologische Leitung der Diakonie Hessen
- Fortführung und Finalisierung des begonnenen Strukturierungsprozesses (Fusion in 2013)
- Weiterentwicklung des Verbandes in enger Zusammenarbeit mit Arbeitsgemeinschaften, Gremien und dem Aufsichtsrat
- Vertretung der Diakonie Hessen gegenüber der Landespolitik in Hessen, Teilen von Rheinland-Pfalz und Thüringen
- Öffentliche Darstellung der Diakonie Hessen in allen Medienformaten
- Enger Kontakt zu den Mitgliedseinrichtungen und Arbeitsgemeinschaften der Diakonie Hessen
- Mitarbeit in Gremien (unter anderem der Liga Hessen, Kirchenleitung der EKHN, Rat der Landeskirche der EKKW, Bundesverband Diakonie)
- Leitung der Landesgeschäftsstelle in Zusammenarbeit mit den Vorstandskollegen

#### Ihr Profil:

 Vertiefte theologische und diakonische Expertise, die durch Veröffentlichungen belegt werden sollten

- Kenntnisse und Erfahrung in den Bereichen Organisations- und Personalentwicklung sowie Personalmanagement, die durch Fort- und Weiterbildung nachgewiesen werden sollten
- Mehrjährige Erfahrung in einer Leitungsposition nach Möglichkeit im kirchlichen und diakonischen Pfarrdienst
- Hohe Kommunikationsfähigkeit, Vernetzungskompetenz und Gremienerfahrung
- Leitungskompetenz und Teamfähigkeit
- Erfahrung in Strukturierungs-/Moderations- und Arbeitsprozessen
- Gespür für sozialpolitische und aktuelle Trends in Gesellschaft und Kirche
- Feldkenntnisse im Miteinander von Kirche und Diakonie
- Hohe Belastbarkeit
- Kritikfähigkeit und Selbstreflexion
- Ein laufendes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu einer der Gliedkirchen der EKD

#### Unser Angebot:

Wir legen Wert auf ein gutes Arbeitsklima und pflegen den regelmäßigen Austausch zwischen allen Ebenen.

Die Stelle bedingt eine Beurlaubung aus dem aktiven Pfarrdienst der Landeskirche. Es wird ein Angestelltenverhältnis mit einer der Stelle entsprechenden Dotierung begründet. Bei einem evtl. Umzug sind wir gerne behilflich.

Wir fördern Frauen und fordern sie deshalb ausdrücklich zur Bewerbung auf. In Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, werden Frauen bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Inklusion von Menschen mit Behinderung entspricht unserem Selbstverständnis, und wir begrüßen daher ihre Bewerbung.

Die Diakonie Hessen bietet Ihnen eine Tätigkeit, die Sinn stiftet. Unsere Mitarbeitenden tragen dazu bei, dass Menschen in Not und Bedrängnis geholfen wird. Werden Sie ein Teil davon, und bewerben Sie sich jetzt.

Ihre aussagefähige Bewerbung – bevorzugt per E-Mail – richten Sie bitte **bis zum 28. Februar 2019** an die

Diakonie Hessen

zu Händen des Vorsitzenden des Aufsichtsrats Herrn Joachim Bertelmann, Ederstraße 12, 60486 Frankfurt am Main

E-Mail: bewerbung.vorstand@diakonie-hessen.de

\* \* \*

ndeskirchenamt Kassel, Postfach 41 02 60, 34114 Kassel	
St, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, 04183	

#### **Impressum**

Bankverbindung:

Herausgeber: Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, Landeskirchenamt, Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel

Postadresse: Postfach 41 02 60, 34114 Kassel Telefon: 0561 9378-0, Fax: 0561 9378-400; E-Mail: landeskirchenamt@ekkw de

Evangelische Bank eG, IBAN: DE33 5206 0410 0000 0030 00, BIC: GENODEF1EK1

Redaktion: Landeskirchenamt, Büro unabhängiger Geschäftsstellen, Telefon: 0561 9378-277; E-Mail: bug@ekkw de

Herstellung: Druckerei im Landeskirchenamt, Kassel

Abonnement: Das Kirchliche Amtsblatt erscheint monatlich bzw bei Bedarf Das Jahresabonnement kostet 25,00 Euro (inklusive Versandkosten)

 $Es \ verlängert \ sich \ jeweils \ um \ ein \ Jahr, sofern \ es \ nicht \ bis \ zum \ 15 \ 11 \ \ schriftlich, per \ Fax \ oder \ E-Mail \ gekündigt \ wird$